

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 0090/26/1-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Missbilligung, Ziffer 2**
Datum des Beschlusses: **16.06.2026**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Boulevardzeitung veröffentlicht online am 02.02.2026 einen Artikel unter der Überschrift „Gerichtsmedizin stuft Tod von Alex Pretti als Mord ein“. Der Artikel informiert über den Tod eines Demonstranten in den USA und die Ergebnisse der gerichtsmedizinischen Untersuchung. In der Überschrift (und im Text) heißt es, dass die Gerichtsmedizin den Tod des Mannes als Mord einstufe. Die Untersuchung habe „mehrere Schusswunden“ als Todesursache ergeben. „Erschossen von Polizeibeamten“ habe der Arzt in die Rubrik „Wie kam es zu den Verletzungen“ eingetragen.

II. Nach Ansicht des Beschwerdeführers ist die Überschrift falsch. Die Gerichtsmedizin könne eine Tötung nicht als Mord einstufen, da es sich dabei um eine gerichtliche bzw. juristische Feststellung handele.

III. Die Rechtsabteilung teilt mit, dass der Beitrag sich auf ein offizielles Dokument des Gerichtsmediziners stütze, in dem der Tod von Alex Pretti als „homicide“ ausgewiesen worden sei. Dieser Begriff bezeichne im US-amerikanischen Kontext die Tötung durch einen anderen Menschen. Die Presse sei gemäß Richtlinie 13.1 Pressekodex nicht an juristische Begrifflichkeiten gebunden. Der Leser verstehe die Überschrift so, dass die Gerichtsmedizin

den Tod nicht als Unfall oder Suizid, sondern als gewaltsame Tötung durch einen Dritten bewertet hat. Genau das gebe der Bericht zutreffend wieder.

Bei dem Begriff „Mord“ handle es sich um eine presseübliche und mit dem Sorgfaltsmaßstab des Pressekodex vereinbare Verdichtung des berichteten Geschehens. Diese knüpfe an die Ergebnisse der gerichtsmedizinischen Untersuchung sowie an die Einordnung der Ermittlungsbehörden an. Im journalistischen Sprachgebrauch werde der Begriff dabei regelmäßig nicht im streng strafrechtlich-technischen Sinne des § 211 StGB verwendet, sondern als allgemeinverständliche Bezeichnung für ein vorsätzliches Tötungsdelikt. Eine Verletzung der journalistischen Sorgfaltspflicht liege somit nicht vor.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung eine deutliche Verletzung der in Ziffer 2 des Pressekodex festgehaltenen journalistischen Sorgfaltspflicht. Die Mehrheit der Mitglieder ist der Ansicht, dass die Überschrift den unzutreffenden Eindruck erweckt, als habe die Gerichtsmedizin festgestellt, dass Alex Pretti im juristischen Sinne ermordet wurde. Dies ist jedoch nicht korrekt, da die Untersuchung lediglich ergeben hatte, dass er eines gewaltsamen Todes gestorben ist. Den Begriff „homicide“ mit „Mord“ zu übersetzen, ist im konkreten Fall nicht korrekt und ruft beim Leser einen falschen Eindruck hervor.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss hält den Verstoß gegen die Ziffer 2 des Pressekodex für so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung eine Missbilligung ausspricht. Nach § 15 Beschwerdeordnung besteht zwar keine Pflicht, Missbilligungen in den betroffenen Publikationsorganen abzdrukken. Als Ausdruck fairer Berichterstattung empfiehlt der Beschwerdeausschuss jedoch eine solche redaktionelle Entscheidung.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und die Wahl der Maßnahme gehen jeweils einstimmig.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>